



a

**ACHTUNG
ENTHÄLT
ASBEST**

Gesundheits-
gefährdung bei
Einatmen von
Asbestfeinstaub

Sicherheits-
vorschriften
beachten

Asbest in Gebäuden – die versteckte Gefahr

Informationen zur sachgerechten
Vorgehensweise und zu rechtlichen
Änderungen



Baden-Württemberg
Ministerium für Umwelt, Klima
und Energiewirtschaft



HANDWERKBW

Warum ist Asbest gefährlich?

Asbestfasern sind so fein, dass man sie einatmen kann. In der Lunge reizen sie das Gewebe und können langfristig zu Vernarbungen (Asbestose) und Krebserkrankungen führen. Asbest und asbesthaltige Produkte herzustellen, in Verkehr zu bringen und zu verwenden ist deshalb in Deutschland seit dem 31. Oktober 1993 verboten.

Trotz Verwendungsverbot sterben in Deutschland nach wie vor Menschen an den Folgen asbestbedingter Krankheiten, weil sie bei Tätigkeiten mit Asbest Fasern eingeatmet haben. Zwischen dem Einatmen von Fasern und dem Ausbruch asbestbedingter Erkrankungen können Jahrzehnte liegen.

In vielen älteren Gebäuden und Bauwerken, die vor dem Verwendungsverbot errichtet wurden, muss mit asbesthaltigen Bauprodukten gerechnet werden.

Welche Tätigkeiten an asbesthaltigen Materialien im Rahmen von Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten überhaupt zulässig sind, wird in der 2024 novellierten Gefahrstoffverordnung geregelt.



https://www.gesetze-im-internet.de/gefstoffv_2010/GefStoffV.pdf

Wir empfehlen daher dringend, bei Renovierungen, Umbauten oder Abrissarbeiten bereits im Vorfeld der Planungen dieser Maßnahmen Experten hinzuzuziehen und Arbeiten an Bauteilen oder Bauwerken, bei denen asbesthaltige Baustoffe betroffen sind, nur von sachkundigen Fachbetrieben ausführen zu lassen.

Auch für die Entsorgung asbesthaltiger Baustoffe gelten strenge Maßstäbe: Sie gelten als gefährlicher Abfall und dürfen nur in dafür zugelassenen Anlagen beseitigt werden. Wer asbesthaltige Materialien über den Restmüll entsorgt, macht sich strafbar. Auch Privatpersonen müssen beim Umgang mit Asbest die für private Haushalte geltenden Regelungen der Gefahrstoffverordnung beachten.

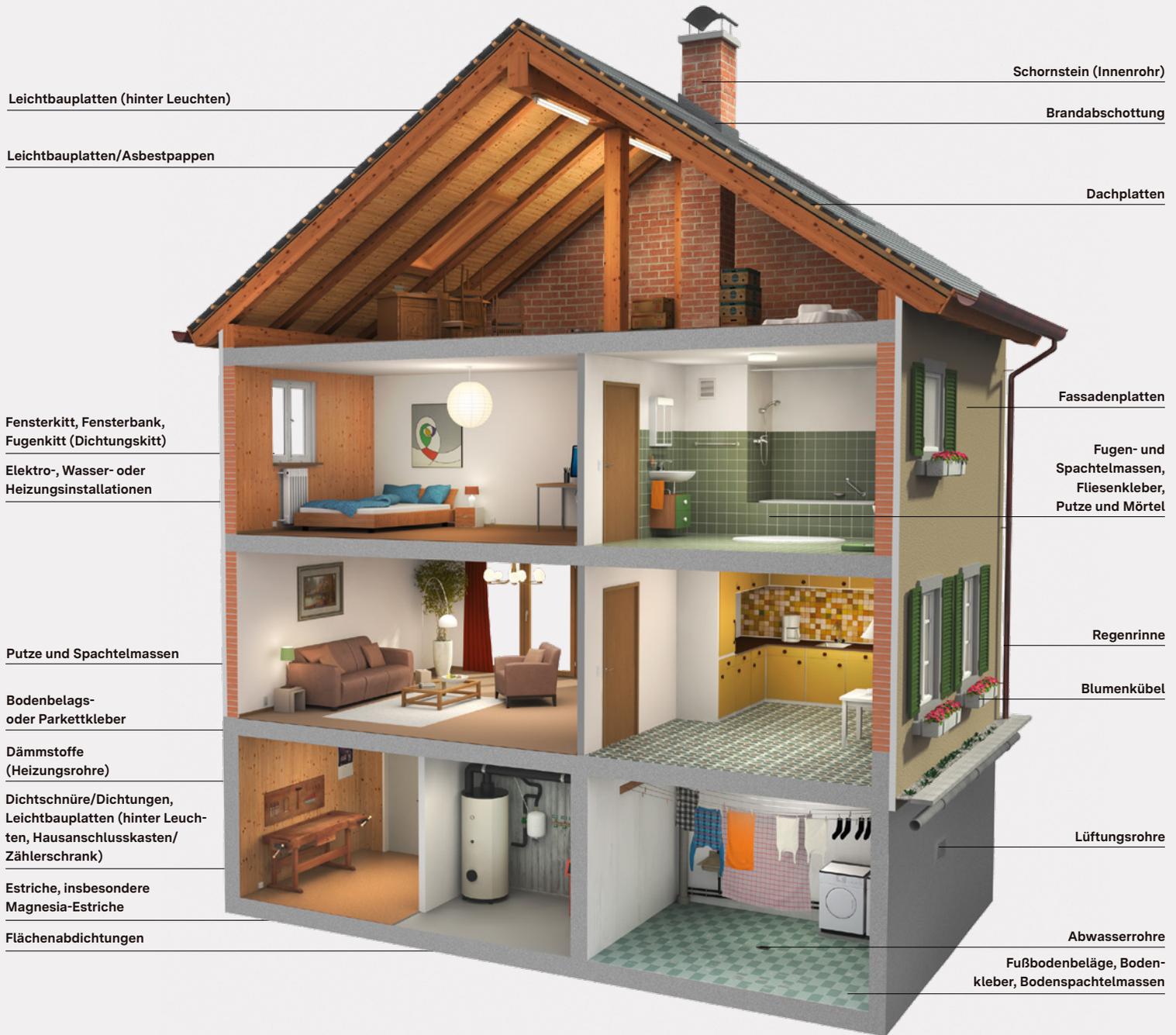
Wo kann Asbest enthalten sein?

Asbest wurde bis 1993 in zahlreichen Materialien und Produkten verwendet. Einige Beispiele:



- Dach- und Fassadenplatten, Sanitärrohre, Blumenkübel und andere Asbestzement-Erzeugnisse
- Geländerausfachungen
- Leichtbau- und Akustikdeckenplatten
- Fußbodenbeläge (zum Beispiel Vinyl-Asbest-Fliesen/ Floor-Flex-Platten oder Cushion-Vinyl-Beläge)
- Brand-, Wärme- und Kälteschutz-Dämmstoffe (zum Beispiel für Rohrleitungen, hinter Leuchten, hinter Hausanschlusskästen und Zählerschränken), Isolationsmaterialien
- Dachdichtungsbahnen, Dachpappe/Asbestpappen
- Fenster- und Fugenkitt, Fugenmassen
- Dichtungen/Dichtungsschnüre in Heizkesseln oder Abgasrohren
- Nachtspeicheröfen
- (Magnesia-)Estriche
- Putze und Spachtelmassen
- Boden- und Fliesenkleber sowie Bodenspachtelmassen

Wenn mit dem Bau eines Objekts nach dem 31. Oktober 1993 begonnen wurde, kann in der Regel vermutet werden, dass kein Asbest vorhanden ist.



Was tun?

Sowohl Handwerksunternehmen, einschließlich Unternehmen ohne Beschäftigte, als auch Privatpersonen sind dazu verpflichtet, bei Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien dafür zu sorgen, dass die direkt Beteiligten sowie die Nachbarschaft und die Umwelt geschützt sind.

Um beim Thema Asbest nicht unwissentlich ein Risiko einzugehen, ist die Zusammenarbeit aller beteiligten Personen erforderlich.

Personen, die Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten an älteren Gebäuden oder Bauwerken beauftragen, haben besondere Informations- und Mitwirkungspflichten. Sie müssen den Handwerksunternehmen bereits im Rahmen der Vertragsanbahnung alle ihnen vorliegenden Informationen über die Bau- und Nutzungsgeschichte zur Verfügung stellen, die Rückschlüsse geben können, ob Asbest vorhanden sein kann. Für Objekte mit Baujahr zwischen 1993 und 1996 ist dem Handwerksbetrieb mindestens das Datum des Baubeginns zu nennen, für andere Objekte lediglich das Baujahr der Fertigstellung.

Das Handwerksunternehmen muss vor Beginn der Tätigkeiten die vom Auftraggeber oder der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Informationen prüfen und bei der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigen. Reichen die Informationen nicht aus, so hat der Handwerksbetrieb im Rahmen einer besonderen Leistung zu prüfen, ob Asbest vorhanden ist und hierzu, falls erforderlich, eine technische Erkundung mit Probenahme durchzuführen. Erfolgt in diesem Fall keine Probenahme, müssen beim Ausführen der Arbeiten Schutzmaßnahmen getroffen werden, als läge eine Asbestbelastung vor. Abhängig vom gewählten Vorgehen sind dann geeignete und sichere Arbeitsverfahren auszuwählen. Zudem muss geprüft werden, wie sich bauliche Abfälle ordnungsgemäß entsorgen lassen.

Hilfreiche Informationen zum Vorgehen bei der technischen Erkundung finden Sie in der Broschüre „Asbest beim Bauen im Bestand“.



https://www.bgbau.de/fileadmin/Medien-Objekte/Medien/Broschuere_Flyer/Leitfaden_Asbest_Bauen_im_Bestand.pdf

Die Erkundungsergebnisse sind dem Auftraggeber oder der Auftraggeberin zur Verfügung zu stellen, die diese im Hinblick auf weitere Arbeiten aufbewahren sollten, um ggf. Mehrfachbeprobungen und damit verbundene Mehrkosten zu vermeiden.

Wichtig: Keine Haftungsrisiken eingehen!

Unsachgemäße Tätigkeiten mit Asbest sowie Verstöße gegen Tätigkeitsbeschränkungen können bußgeldbewehrt oder strafbar sein. Zudem können Nachbarn und Nachbarinnen, die durch die Freisetzung von Asbestfasern geschädigt wurden, zivilrechtliche Ansprüche geltend machen.

Wann geht Gefahr von Asbestbaustoffen aus?

Solange asbesthaltige Produkte keinen erhöhten Verschleiß oder Beschädigungen aufweisen und die Fasern fest im Material eingebunden bleiben, bestehen keine Gesundheitsrisiken. Kritisch wird es dann, wenn sie bearbeitet oder zerstört werden.

Dies kann bei den folgenden Arbeiten der Fall sein:

- Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen (zum Beispiel Zwischenwände)
- Rückbau von Asbestzement-Produkten (zum Beispiel Dach- und Fassadenplatten)
- Entfernen von Putzen, Estrichen, Bodenbelägen, Fliesen oder Tapeten
- Entfernen asbesthaltiger Beschichtungen und Dämmstoffe
- Schleifen von Decken-, Wand- und Bodenflächen
- Austausch oder Einbau von Fenstern, Türen oder Heizungen
- Verlegung neuer Elektro-, Wasser- oder Heizungsinstallationen in, an oder auf asbesthaltigen Untergründen.

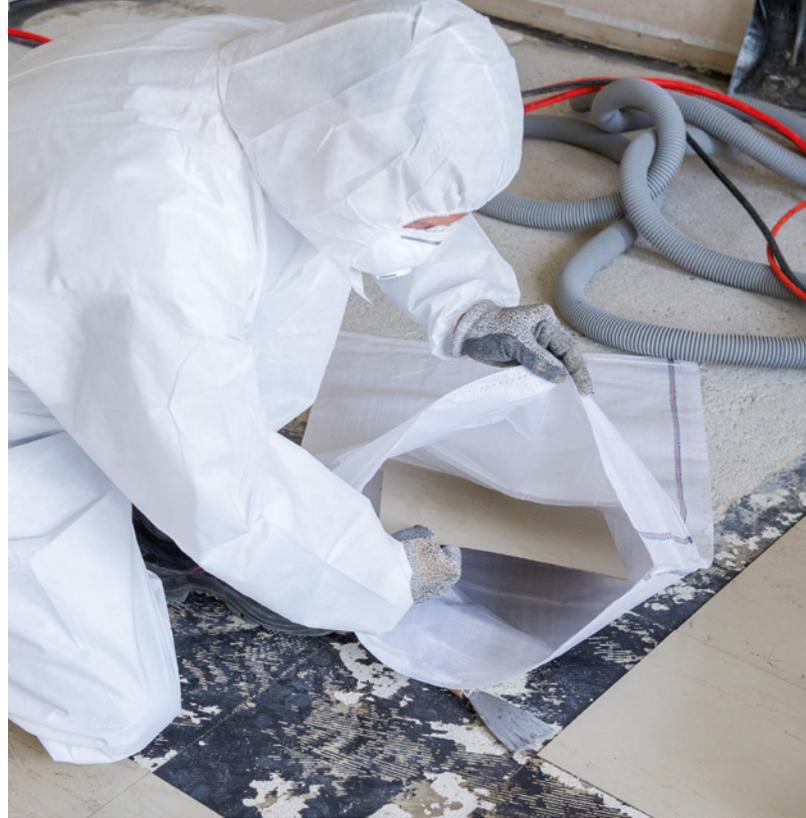
Geht man hierbei unsachgemäß vor, können Asbestfasern in großer Anzahl freigesetzt werden.

Arbeiten mit Asbest werden in drei Risikobereiche eingeteilt, unabhängig davon, ob es sich um schwach oder fest gebundenes Asbest handelt.

Faserfreisetzung	Bereich	
Mehr als 100.000 F/m ³	Hohes Risiko	●
Zwischen 10.000 und 100.000 F/m ³	Mittleres Risiko	●
Weniger als 10.000 F/m ³	Niedriges Risiko	●



https://www.baua.de/DE/Die-BAuA/Aufgaben/Geschaeftsfuehrung-von-Ausschuessen/AGS/pdf/Ueberleitungshilfe-TRGS-519.pdf?__blob=publicationFile&v=1



Zu beachten: Gewerbliche Tätigkeiten an asbesthaltigen Materialien müssen bei der zuständigen Behörde angezeigt werden. Wenn bei den Tätigkeiten mehr als 100.000 Asbestfasern pro Kubikmeter freigesetzt werden, dürfen diese nur von Betrieben mit einer behördlichen Zulassung durchgeführt werden. Empfohlen wird die Anwendung emissionsarmer Verfahren, die behördlich oder von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung geprüft und anerkannt sind.



<https://gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/kontakt>



<https://dguv.de/ifa/praxishilfen/praxishilfen-gefahrstoffe/asbestsanierung/index.jsp>

Herausgeber

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
um.baden-wuerttemberg.de

HANDWERK BW

Baden-Württembergischer Handwerkstag e. V.
handwerk-bw.de

Gestaltung und Realisierung

freelance project GmbH
freelance-project.de

Bildnachweise

Titel: LianeM © stock.adobe.com; Brad Pict © stock.adobe.com, Seite 3:
LianeM © stock.adobe.com, bermau @ istockphoto.com, wikipedia ©
Ulf Bastel, © SUVA, © www.schreiber-sachverstaendiger.de (2); Seite 4/5:
© SUVA; Seite 7: Krzysztof Slusarczyk © shutterstock; Seite 9: Sabine Münch



PDF zum Download des Flyers:
um.baden-wuerttemberg.de/Asbest-Flyer.pdf



Weitere Informationen:
um.baden-wuerttemberg.de/asbest

Ihr Fachbetrieb berät Sie gerne:



Stand: 09/2025



Baden-Württemberg
Ministerium für Umwelt, Klima
und Energiewirtschaft



HANDWERKBW